HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanten-Information für Vereine

Im Juni 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

setzen Sie **frei mitarbeitende Trainer** oder Lehrer ein? Der Gesetzgeber verschafft Ihnen vorerst eine weitere Beitragsamnestie: Wir stellen Ihnen die verlängerte **Übergangsfrist** vor, in der sich Auftraggeber und -nehmer auf die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ einstellen sollen. Zudem beleuchten wir, warum der deutsche Gesetzgeber einen Gemeinnützigkeitsstatus **nach ausländischem Recht** nicht ohne weiteres anerkennen muss. Der **Steuertipp** zeigt, dass eine sorgfältige **Prüfung der Satzung** unerlässlich ist, um die **Gemeinnützigkeit** nicht zu gefährden.

Sozialversicherung

Übergangsregelung für Honorarlehrkräfte verlängert

Die Sozialversicherungsträger gehen bei Prüfungen stets von **Scheinselbständigkeit** aus, wenn

- der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistung an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist,
- eine Eingliederung in die Betriebs-/Organisationsstruktur (des Auftraggebers) erfolgt und
- kein nennenswertes Unternehmerrisiko (beim Auftragnehmer) besteht.

Das „Herrenberg-Urteil“ zur Scheinselbständigkeit von Musiklehrkräften hatte hohe Wellen geschlagen. Betroffen sind auch (fast) alle freiberuflichen Trainer. Der Gesetzgeber hat die Übergangsregelung (vgl. Ausgabe 06/25) für selbständige Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis **bis zum 31.12.2027 verlängert**. Erst ab dem 01.01.2028 tritt bei diesen Lehrkräften also eine Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung ein. Die Übergangsregelung gilt für Lehrkräfte, die bisher auf Honorarbasis als Selbständige tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Regelung knüpft an zwei Voraussetzungen an:

- Die Vertragsparteien sind bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbständigkeit ausgegangen und
- die betroffene Lehrkraft stimmt der Übergangsregelung zu.

Damit soll sowohl Bildungseinrichtungen als auch Lehrkräften ausreichend Zeit gegeben werden, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen. Denn Lehrtätigkeiten sollen auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Hinweis: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Das Thema der Versicherungspflicht ist und bleibt im Bildungsbereich gefährlich. Wir empfehlen, dass Sie hinsichtlich der Status-

In dieser Ausgabe

☑ **Sozialversicherung:** Übergangsregelung für Honorarlehrkräfte verlängert 1
☑ **Tax Law Clinic:** Ist Steuerberatung gemeinnützig? ... 2
☑ **Schweiz:** Bei Spenden an Empfänger im Ausland gelten die nationalen Anforderungen 2
☑ **Soziale Medien:** Politische Äußerungen eines Spielers rechtfertigen keine fristlose Kündigung 3
☑ **Handlungsfähigkeit:** Wann das Amtsgericht einen Notvorstand bestellen kann 3
☑ **Spendenaufrufe:** Was Vereine bei Unterstützungsaktionen beachten sollten 3
☑ **Unfallversicherung:** Führt eine „Aufwandsentschädigung“ zu einem Beschäftigungsverhältnis? 4
☑ **Steuertipp:** Präzise Zweckangaben in der Satzung sind entscheidend 4

feststellung aktiv werden.

Tax Law Clinic

Ist Steuerberatung gemeinnützig?

Kann ein gemeinnütziger Verein unentgeltliche Steuerberatung anbieten? Das Finanzgericht Köln (FG) hat diese Frage in einer aktuellen Entscheidung verneint.

Der betroffene Verein verfolgte laut Satzung den Zweck der **Förderung der Berufsbildung** einschließlich der Studentenhilfe. Zur Zweckverwirklichung betrieb er eine „Tax Law Clinic", in der Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften unentgeltliche Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen sollten, insbesondere zugunsten anderer Studierender. Angeleitet wurden die Studierenden hierbei von beruflich vorgebildeten und erfahrenen Praktikern.

Das Finanzamt erkannte die Gemeinnützigkeit nicht an, wogegen der Verein klagte. Die Klage hatte keinen Erfolg. Laut FG hat das Finanzamt die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen zu Recht versagt. Maßgeblich war, dass ein Verein, dessen satzungsmäßige Tätigkeit in der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen durch Studierende für Dritte besteht, wegen **Verstoßes gegen das Steuerberatungsgesetz** die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Das FG begründete seine Entscheidung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der eine Satzung als nichtig beurteilt, wenn der Vereinszweck auf eine **verbotene geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen** gerichtet ist. Geschäftsmäßig ist jede auf Wiederholung angelegte steuerliche Hilfeleistung, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Auch der Verein selbst ging von einer geschäftsmäßigen Tätigkeit aus. Eine Rechtfertigung über das Rechtsdienstleistungsgesetz schied ebenfalls aus. Zudem betonte das FG, dass es im Gemeinwohlinteresse liege, Personen ohne ausreichende Sachkunde, Erfahrung oder persönliche Eignung grundsätzlich von der Hilfeleistung in Steuersachen auszuschließen.

Hinweis: Das Verfahren ist inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig.

Schweiz

Bei Spenden an Empfänger im Ausland gelten die nationalen Anforderungen

Spenden können nicht nur an inländische steuerbegünstigte Körperschaften geleistet werden, sondern auch ausländische Vereine und Stiftungen kommen als Empfänger in Betracht. Ob und unter welchen Voraussetzungen solche Zuwendungen in Deutschland als **Sonderausgaben** abziehbar sind, ist jedoch häufig mit Unsicherheiten verbunden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat hierzu jüngst grundlegende Klarstellungen am Beispiel einer Spende an eine in der Schweiz ansässige Stiftung getroffen.

Dem Verfahren lag die Klage eines deutschen Steuerzahlers zugrunde, dem das Finanzamt den steuerlichen Abzug einer Spende an eine schweizerische Stiftung versagt hatte. Der Kläger sah hierin einen Verstoß gegen die unionsrechtlich garantierte **Kapitalverkehrsfreiheit**. Dieser Auffassung ist der BFH jedoch nicht gefolgt.

Nach seiner Entscheidung verstößt es nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, wenn die steuerliche Berücksichtigung einer Spende an eine ausländische Stiftung den **im Inland** geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen unterworfen wird. Die Kapitalverkehrsfreiheit gebietet insbesondere nicht, dass Deutschland einen nach ausländischem Recht verliehenen Gemeinnützigkeitsstatus anerkennt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die ausländische Körperschaft nach deutschem Recht steuerbegünstigt hätte sein können.

Die **Beweis- und Nachweispflicht** hierfür trägt bei Zuwendungen an ausländische Körperschaften der inländische Spender. Er muss darlegen und belegen, dass die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung des Empfängers sämtlichen Anforderungen des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Werden die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich im Ausland verwirklicht, setzt der Sonderausgabenabzug außerdem zusätzlich voraus, dass

- entweder natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland gefördert werden
- oder die Tätigkeit des Empfängers geeignet ist, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu fördern.

Im Streitfall gelang dem Kläger dieser Nachweis nicht. Die schweizerische Stiftung verfolgte zwar laut Stiftungsurkunde gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendhilfe und Bildung. Unklar blieb aber, wie die zusätzlich vorgesehenen mildtätigen Zwecke konkret verwirklicht werden sollten. Da auch bei inländischen Körperschaften eine hinreichend bestimmte und **überprüfbare Zweckverwirklichung** erforderlich ist, bestätigte der BFH die Auffassung des Finanzamts und versagte den Spendenabzug ebenfalls.

Soziale Medien

Politische Äußerungen eines Spielers rechtfertigen keine fristlose Kündigung

Kritische oder politisch aufgeladene **Social-Media-Posts** eines Spielers rechtfertigen nicht ohne weiteres eine (fristlose) Kündigung. Das geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz (LAG) hervor.

Im konkreten Fall hatte sich ein **Profifußballer** öffentlich zum Überfall der Terrororganisation Hamas am 07.10.2023 geäußert, unter anderem mit dem Post: „From the river to the sea, Palestine will be free." Danach suchte der Sportverein zunächst das Gespräch, stellte den Spieler dann frei, mahnte ihn ab und kommunizierte dies öffentlich. Erst nach einem weiteren Post sprach der Verein mehrfach fristlose Kündigungen aus.

Das LAG hat die Kündigungen für unwirksam erklärt. Ausschlaggebend war insbesondere, dass der Verein durch eine öffentliche Pressemitteilung auf ein mögliches Kündigungsrecht wegen der bereits bekannten Äußerungen verzichtet hatte. Auch der spätere Post des Spielers reichte nicht aus, da darin weder der Terrorangriff gebilligt noch dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen wurde. Die Äußerungen waren von der **Meinungsfreiheit** gedeckt.

Hinweis: Öffentliche kommunikative Schritte (z.B. Pressemitteilungen, Abmahnungen) sollten sorgfältig abgewogen werden. Wer bekanntes Verhalten öffentlich sanktioniert oder abschließend bewertet, kann damit spätere Kündigungsoptionen verlieren. Zudem sind Social-Media-Posts stets im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen.

Das Bundesarbeitsgericht hat die gegen das Urteil eingelegte Beschwerde als unzulässig beurteilt und die Revision nicht zugelassen.

Handlungsfähigkeit

Wann das Amtsgericht einen Notvorstand bestellen kann

Fehlt etwa nach Ablauf der Amtszeit oder bei einer erfolgreichen Wahlanfechtung ein handlungsfähiger Vorstand, stellt sich für Vereine die Frage, wie es weitergeht. Ob das Amtsgericht einen Notvorstand bestellt, hängt davon ab, ob **dringender Handlungsbedarf** besteht. Hierzu hat das Kammergericht Berlin klargestellt: Eine Notvorstandsbestellung ist möglich, wenn

- im Vereinsregister kein Vorstand mehr eingetragen ist,
- eine Mitgliederversammlung deshalb nicht wirksam einberufen werden kann und
- der für laufende Verpflichtungen (etwa Lohnzahlungen) notwendige Zugriff auf die Bankkonten fehlt.

Im entschiedenen Fall war die Vorstandswahl erfolgreich angefochten worden. Das Vereinsregister hatte die Eintragung gelöscht; ein vertretungsberechtigter Vorstand existierte nicht mehr. Damit waren die formellen Voraussetzungen für die Bestellung eines Notvorstands erfüllt. Zudem bestand **Dringlichkeit**: Ohne Bankzugang blieben Rechnungen offen, Gehälter und Sozialabgaben konnten nicht gezahlt werden. Darin liegt ein Schaden im rechtlichen Sinne, der nicht auf Vermögensnachteile beschränkt ist. Abhilfe war nur durch die Bestellung eines Notvorstands möglich, der zunächst eine Mitgliederversammlung einzuberufen hatte, um den Verein wieder ordnungsgemäß zu organisieren.

Spendenaufrufe

Was Vereine bei Unterstützungsaktionen beachten sollten

Vereine spielen bei Spendenaktionen eine wichtige Rolle, insbesondere wenn Menschen unverschuldet in Not geraten. Dabei wird jedoch leicht übersehen, dass Spenden sich auf den Anspruch auf **Sozialleistungen** auswirken können.

Ein Urteil des Sozialgerichts Konstanz (SG) zeigt, welche Rolle die Ausgestaltung der Spendenannahme spielt. Im entschiedenen Fall wurden Spenden teils direkt an ein querschnittsgelähmtes Unfallopfer ausgezahlt, teils von einem Verein auf einem separaten Konto verwaltet. Der Verein hatte sich per Vorstandsbeschluss die Entscheidung über die **Auszahlung vorbehalten**. Die Spenden sollten nur ausgezahlt werden, wenn keine andere Stelle (z.B. ein Sozialleistungsträger) für die Kosten eintritt.

Das SG hat entschieden: Direkt ausgezahlte Spenden gelten als **einzusetzendes Vermögen**. Über die vom Verein gesammelten Spenden konnte der Betroffene dagegen nicht frei verfügen. Diese Spenden galten daher (noch) nicht als einzusetzendes Vermögen.

Aus dieser Entscheidung lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- Spenden sollten - wenn möglich - nicht unkontrolliert direkt an die begünstigte Person ausgezahlt werden.
- Die Verwaltung der Spenden über den Verein, mit klaren Zweckbindungen und Auszahlungsvoraussetzungen, kann sozialrechtliche Nachteile vermeiden.
- Beschlüsse zur Mittelverwendung sollten formal gefasst und dokumentiert werden.
- Spendengelder sollten unbedingt vom übrigen Vereinsvermögen getrennt werden.

Hinweis: Eine durchdachte Organisation von Spendenaktionen schützt sowohl die unterstützten Personen als auch den Verein. Bei rechtlichen Unsicherheiten ist frühzeitige Beratung empfehlenswert.

Unfallversicherung

Führt eine „Aufwandsentschädigung" zu einem Beschäftigungsverhältnis?

Verletzt sich ein Vertragsspieler während eines Spiels, ist stets zu prüfen, ob ein **Arbeitsunfall** vorliegt. Diese Frage gewinnt an Bedeutung, wenn der Spieler nur eine „Aufwandsentschädigung" erhält. Unter welchen Voraussetzungen dennoch ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, hat das Sozialgericht Hamburg (SG) entschieden.

Geklagt hatte ein Eishockeyspieler, der als „Vertragsspieler" auf Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags (DEB-Mustervertrag) für einen Verein tätig war. Laut Vertrag war er verpflichtet, an sämtlichen Saisonspielen teilzunehmen, die Satzung und Ordnungen des Vereins als verbindlich anzuerkennen sowie der uneingeschränkten Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte zu Werbezwecken zuzustimmen. Zudem sah der Vertrag Vertragsstrafen bei Pflichtverstößen vor. Hierfür erhielt der Spieler **monatlich 250 €**.

Nachdem sich der Kläger während eines Spiels verletzt hatte, lehnte die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen ab. Zur Begründung führte sie an, es habe kein unfallversichertes Beschäftigungsverhältnis bestanden, da die Zahlung **unter Einhaltung der 250-€-Grenze** als Aufwandsentschädigung ausgestaltet gewesen sei. Dieser Auffassung ist das SG nicht gefolgt und hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalls bejaht.

Hinweis: Da der Spieler zugleich Vereinsmitglied war, war seine Tätigkeit von rein mitgliedschaftlichen Pflichten abzugrenzen. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt nur vor, wenn die Verrichtungen deutlich über das hinausgehen, was Satzung, Vereinsbeschlüsse oder die allgemeine Vereinsübung von Mitgliedern verlangen. Dies war hier der Fall, da der Kläger vertraglich zur Teilnahme an allen Spielen verpflichtet und der Vereinsgewalt unterworfen war. Diese ausgeprägte Pflichtenbindung ist typisch für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Auch die Regelungen zur Verwertung der Persönlichkeitsrechte und zu Vertragsstrafen sprachen für ein wesentliches wirtschaftliches Interesse des Vereins. Da die Zahlung eines Entgelts zudem keine zwingende Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz von Sportlern ist, hatte der Spieler Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Steuertipp

Präzise Zweckangaben in der Satzung sind entscheidend

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass ein zunächst erteilter **Feststellungsbescheid** aufgehoben werden kann, wenn sich später herausstellt, dass die Satzung die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Im Streitfall hatte eine Körperschaft zwar erklärt, „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke" zu verfolgen, diese jedoch nicht **hinreichend konkretisiert**. Die bloße Unterstützung der Mitglieder und die Entwicklung von Software genügten laut BFH nicht, um eine unmittelbare Förderung von Wissenschaft und Forschung anzunehmen. Nach dem Urteil kommt es bei der Prüfung allein auf die Satzung an. Sie muss eindeutig erkennen lassen, welcher steuerbegünstigte Zweck verfolgt wird, wie dieser Zweck verwirklicht wird und dass die Zweckverfolgung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar erfolgt.

Unklare oder pauschale Zweckbeschreibungen stellen einen materiellen Fehler dar und können zur rückwirkenden **Aberkennung der Gemeinnützigkeit** führen.

Hinweis: Eine präzise und konkret formulierte Zweckangabe in der Satzung ist unverzichtbar. Gerne überprüfen wir Ihre Satzung frühzeitig daraufhin, um spätere steuerliche Risiken zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!